

28.05.93

G

2 Seiten

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988
gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen
(Vertragsgesetz Suchtstoffübereinkommen 1988)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 158. Sitzung am
13. Mai 1993 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts
des Ausschusses für Gesundheit (15. Ausschuß) - Drucksache
12/4901 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen der
Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den
unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen
Stoffen (Vertragsgesetz Suchtstoffübereinkommen 1988)
- Drucksache 12/3346 -

unverändert angenommen.

Fristablauf: 18.06.93

Erster Durchgang: Drs. 506/92

28.05.93

G

Beschluß**des Deutschen Bundestages**

zum

Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988
gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen
(Vertragsgesetz Suchtstoffübereinkommen 1988)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 158. Sitzung am 13. Mai 1993 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (Vertragsgesetz Suchtstoffübereinkommen 1988) - Drucksachen 12/3346, 12/4901 - die nachfolgende Entschlieung in Drucksache 12/4901 - Buchstabe a der Beschluempfehlung - angenommen:

- a) den Gesetzentwurf der Bundesregierung - Drucksache 12/3346 - unverändert anzunehmen und die Bundesregierung aufzufordern bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zu Art. 3 Abs. 2 folgende Interpretationserklärung abzugeben: "Nach dem Verständnis der Bundesrepublik Deutschland können die in Art. 3 Abs. 2 genannten Grundzüge der Rechtsordnung einem Wandel unterliegen.",

18.06.93**Beschluß**
des Bundesrates

**Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom
20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen
und psychotropen Stoffen
(Vertragsgesetz Suchtstoffübereinkommen 1988)**

Der Bundesrat hat in seiner 658. Sitzung am 18. Juni 1993 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 13. Mai 1993 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschlieung angenommen:

Der Bundesrat verzichtet auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses zum Vertragsgesetz Suchtstoffübereinkommen 1988. Er geht dabei davon aus, da das Abkommen der ggf. notwendigen Weiterentwicklung der Einschränkung der Strafverfolgung des Anbaus, des Erwerbs und des Besitzes einer geringen Menge Drogen zum Eigenverbrauch nicht entgegensteht. Nach Auffassung des Bundesrates bietet Artikel 3 Abs. 2 i. V. m. der von der Bundesregierung beabsichtigten Interpretationserklärung dafür ausreichenden Handlungsspielraum.